

DAFJ



Dienstanweisung

Dienstanweisung Feuerwehrjugend

5.1.002

Gültig mit 01.08.2022

3. Ausgabe

Inhalt

1. Ziel.....	3
2. Begriffsbestimmungen.....	3
3. Mitgliedschaft	5
4. Überstellung in den Aktivstand.....	6
5. Organisation	6
6. Arbeitsweise	7
7. Leitung der Feuerwehrjugend	7
8. Ausbildung.....	11
9. Erprobungen.....	13
10. Wissenstest.....	17
11. Feuerwehrjugendleistungsbewerb	18
12. Bekleidung der Feuerwehrjugend	19
13. Feuerwehrjugendleistungsabzeichen und Flori-Abzeichen.....	19
14. Schlussbestimmungen	24

Diese Dienstanweisung erfolgt auf Anweisung und Freigabe von LFKDT FPräs Robert Mayer mit Gültigkeit 01.08.2022. Gleichzeitig tritt damit die Dienstanweisung Feuerwehrjugend 2020 außer Kraft.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. Ziel

Ziele der Jugendarbeit in der Feuerwehr sind:

- 1.1. Jugendliche auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten
- 1.2. Jugendliche zu engagierten und wertvollen Menschen unserer Gesellschaft zu erziehen
- 1.3. Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in dieser

Dienstanweisung gelten gemäß § 1 Abs. 4 FWG jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

2.2. Begriffsbestimmungen

- Feuerwehrjugend – FJ:

Mitglieder einer Feuerwehr vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

- Jugendfeuerwehrmitglied – JFM:

Männliche und weibliche Mitglieder der Jugendgruppe einer Feuerwehr (Feuerwehrjugend)

- Feuerwehrjugendgruppe – FJGR:

Untergliederung in der Feuerwehr, sie umfasst alle JFM einer Feuerwehr

- GRKDT – Gruppenkommandant:

JFM, das vom Feuerwehr-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend als Kommandant einer FJ-Bewerbsgruppe bestimmt ist

- Fachbeauftragter Feuerwehrjugend (FBFJ) - Hauptbrandmeister des Fachdienstes:

Ein mit der Leitung der Feuerwehrjugendgruppe bestelltes aktives Mitglied der Feuerwehr

- Fachbeauftragter-Stellvertreter Feuerwehrjugend (FBFJSTV) - Oberbrandmeister des Fachdienstes:

Ein zur Stellvertretung des Fachbeauftragten Feuerwehrjugend bestelltes aktives Mitglied der Feuerwehr. Im Fall der Abwesenheit oder aufgrund besonderen Auftrages vertritt der FBFJSTV den FBFJ mit allen Rechten und Pflichten. Alle Regelungen dieser Dienstanweisung die den FBFJ betreffen gelten daher auch für den FBFJSTV, sodass dieser in der Folge nicht jeweils gesondert benannt wird.

- Feuerwehr-Jugendhelfer-FJH:

Ein zur Unterstützung des FBFJ beauftragtes aktives Mitglied der Feuerwehr. Für die Funktion Jugendhelfer ist kein Dienstgrad vorgesehen.

- Abschnitts-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend (Oberbrandinspektor des Fachdienstes):

Ein durch den Landes-Feuerwehrkommandanten bestelltes Hilfsorgan des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit in einem Abschnitt

- Abschnitts-Fachbeauftragter-Stv. Feuerwehrjugend (Brandinspektor des Fachdienstes):

Ein durch den Landes-Feuerwehrkommandanten bestelltes Hilfsorgan des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit in einem Abschnitt

- Bezirks-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend (Hauptbrandinspektor des Fachdienstes):

Ein durch den Landes-Feuerwehrkommandanten bestelltes Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit in einem Bezirk

- Bezirks-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend-Stv. (Oberbrandinspektor des Fachdienstes):

Ein durch den Landes-Feuerwehrkommandanten bestelltes Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit in einem Bezirk

- Landes-Feuerwehrjugendreferent – LFJR:

Ein von der Landes-Feuerwehrleitung bestelltes Hilfsorgan des Landes-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit im Landes-Feuerwehrverband

- Unterausschuss für Feuerwehrjugend – UAFJ:

Ein dem Arbeitsausschuss Freiwilligkeit & Ehrenamt zuarbeitender und vorberatender Unterausschuss zur Koordinierung und Stärkung der Jugendarbeit in den Oö. Feuerwehren, bestehend aus Bezirks-Fachbeauftragten für Feuerwehrjugend und dem LFJR

- Flori-Pass und Flori-Abzeichen:

Für Feuerwehr-Jugendmitglieder ab 8 Jahren. Der Flori-Pass dokumentiert Fachwissen, Anwesenheit bei Jugend-Stunden, Teilnahme an Bewerben, etc. Bei Vollständigkeit des Flori-Passes wird das Flori-Abzeichen vergeben

- Feuerwehrjugendleistungsbewerb – FJLB:

Leistungsbewerb über die Fertigkeit, Können und Zusammenarbeiten einer Feuerwehrjugendgruppe in der feuerwehrfachlichen Ausbildung gemäß den allgemeinen Bestimmungen des ÖBFV

- Feuerwehrjugendleistungsabzeichen – FJLA:

Abzeichen, welche nach erfolgreich bestandenen FJLB vergeben werden

- Feuerwehrjugend-Wissenstest – FJWT:

Leistungsprüfung über das Wissen und Können in feuerwehrfachlicher und allgemeiner Ausbildung

- Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen – FJWTA:

Abzeichen, welche nach erfolgreich bestandenen FJWT vergeben werden

- Gruppentreffen:

Regelmäßige Zusammenkunft der JFM im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit

- Erprobung:

Ausbildungszeitraum des JFM mit festgelegten Ausbildungszielen und Bedingungen mit abschließender Prüfung

- Oö. Feuerwehrgesetz in der gültigen Fassung

Landesgesetz, über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich

- Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren – DOFW in der gültigen Fassung:

Mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung, regelt dieses die Organisation, den Dienstbetrieb und den Einsatzdienst der öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs

- Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes – DOLFV in der gültigen Fassung:

Mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung, regelt dieses die Organisation und die Geschäftsführung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

- Dienstanweisung für die Feuerwehrjugend in Oberösterreich – DAFJ:

Dienstanweisung, die die Jugendarbeit bei den Feuerwehren Oberösterreichs regelt die; die Ursprungsfassung wurde am 29. November 2007 von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossen.

- Österreichischer Bundesfeuerwehrverband – ÖBFV:

Der auf freiwilliger Basis bestehende Dachverband aller Landesfeuerwehrverbände und Gemeinden mit Berufsfeuerwehren

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jugendliche können ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Jugendfeuerwehrmitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet und nicht bereits ein Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind.

Jugendliche, welche ein Dienstverhältnis zu einem im Einsatzbereich einer Betriebsfeuerwehr liegenden Betrieb nachweisen, können ab dem 15. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr zur Ausbildung bzw. Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst für die Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind.

- 3.2. Aufnahme gesuche (Beitrittserklärung) als JFM einer Feuerwehr sind schriftlich und mit Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an das Feuerwehrkommando zu richten.
- 3.3. Die gesundheitliche Eignung ist - gemäß der einschlägigen Bestimmungen des OÖ Feuerwehrgesetzes - im Zweifelsfall nachzuweisen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass das Feuerwehrkommando den freiwilligen Beitritt annimmt.
- 3.5. Die Aufnahme als JFM in die Feuerwehr ist vollzogen durch die Aushändigung des Feuerwehrpasses bzw. der ID Card, sowie Erfassung im elektronischen Verwaltungssystem, in das alle wichtigen Vorgänge wie Leistungsbewerbe, Wissenstest, Erprobungen usw. von den hierfür zuständigen Organen einzutragen sind.
- 3.6. JFM haben die Verpflichtung, die Anordnungen ihrer Vorgesetzten in der Feuerwehr zu befolgen, an den angesetzten Gruppentreffen, insbesondere den Ausbildungsveranstaltungen, teilzunehmen, die ihnen anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln, sowie gute Kameradschaft zu den übrigen Feuerwehrmitgliedern zu pflegen.
- 3.7. Nach erfolgreicher Abnahme der ersten Erprobung oder bei früherem Eintritt nach einem Jahr und Übergabe des Flori-Abzeichens hat das JFM dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das folgende Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als JFM pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gegenüber allen Mitgliedern gute Kameradschaft zu pflegen.“

4. Überstellung in den Aktivstand

- 4.1. Mitglieder der Jugendgruppe einer Feuerwehr werden bei Erreichung der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft und den entsprechenden Ausbildungen (vergleiche dazu die einschlägigen Bestimmungen des OÖ. Feuerwegesetzes sowie der DOFW) in den Aktivstand übernommen. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ist die Teilnahme am Übungsdienst in der Feuerwehr erlaubt. In jedem Fall, speziell auch bei Mädchen, muss bereits bei Aufnahme von Jugendfeuerwehrmitgliedern in die Jugendgruppe einer Feuerwehr sichergestellt sein, dass eine Übernahme in den Aktivdienst durch das Feuerwehrkommando dann auch ermöglicht wird.

Das JFM erhält anlässlich seines Übertrittes in den Aktivstand der Feuerwehr den Dienstgrad „Feuerwehrmann/-frau“, wenn die in der DAFJ festgelegte Ausbildung bis zur 5. Erprobung nachgewiesen wird und es das Wissenstestabzeichen in Gold besitzt. Die in der FJ erzielten Ausbildungsgrundlagen gemäß Punkt 8.6. dieser DA werden zur Grundausbildung für den aktiven Feuerwehrdienst anerkannt.

- 4.2. JFM, welche mit der Überstellung in den Aktivdienst den Dienstgrad „Feuerwehrmann/-frau“ erhalten, legen nach der Überstellung gegenüber dem Feuerwehrkommandanten das Gelöbnis ab.
- 4.3. JFM, bei denen die erforderliche Ausbildung nicht nachgewiesen wird bzw. das Wissenstestabzeichen in Gold nicht besitzen, erhalten bei deren Überstellung in den Aktivdienst den Dienstgrad „Probefeuerwehrmann/-frau“. Es gilt für sie § 3 Abs. 4 der DOFW.
- 4.4. Das JFM kann seine Mitgliedschaft bei der Feuerwehr jederzeit beenden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall ist die Bekleidung des JFM zurückzustellen.

5. Organisation

- 5.1. Organisation, Arbeitsweise, Leitung und Dienstbetrieb der Feuerwehrjugend Oberösterreichs werden durch Dienstanweisungen des Landes-Feuerwehrkommandanten geregelt. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im Dienstbetrieb einer Betriebsfeuerwehr im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, sowie in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und - Beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 206/1981, beide in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten bzw. werden hierzu Dienstbefehle des Landes-Feuerwehrkommandanten erlassen.
- 5.2. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Jugendgruppe einer Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Die Jugendarbeit ist aber im Sinne der DOFW durch das gesamte Feuerwehrkommando zu unterstützen.
- 5.3. Die JFM einer Feuerwehr sind in einer gesonderten Gruppe zu führen. Die Gruppe erhält, wenn sie bei einer Freiwilligen Feuerwehr geführt wird, die Bezeichnung „Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ORTSNAME“, wenn sie bei einer Betriebsfeuerwehr geführt wird, die Bezeichnung „Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr NAME“.
- 5.4. Werden Mädchen in die Jugendgruppe einer Feuerwehr aufgenommen, wird empfohlen, für getrennte Umkleieräume und Sanitäranlagen im Feuerwehrhaus zu sorgen. Bei Übernachtung gemischter Gruppen sind getrennte Räumlichkeiten oder Zelte (Trennwände im Zelt sind möglich) vorzusehen. Bei Teilnahme von gemischten Gruppen an Jugendlagern ist unbedingt eine Jugendhelferin (Mitglied der Feuerwehr) notwendig.

6. Arbeitsweise

- 6.1. Die feuerwehrfachliche Ausbildung der JFM erfolgt nach dem vom Oö. Landes- Feuerwehrverband erlassenen Richtlinien für die Grundausbildung sowie für die Durchführung von Übungen und Schulungen.
- 6.2. JFM dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im Übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen.
- 6.3. Die Feuerwehrjugendarbeit hat die Vermittlung und Einübung wichtiger ethischer Werte wie Bereitschaft dem Mitmenschen in Not selbstlos zu helfen, Verantwortungsbewusstsein und Engagement in der Öffentlichkeit, Respektierung und Wahrung der religiösen Grundhaltung des Einzelnen, sorgsamer Umgang mit Natur und Umwelt, Unterordnung zugunsten eines gemeinsamen Zieles, aber auch Kameradschaft und Ehrlichkeit zu beinhalten.
- 6.4. Die Feuerwehrjugendarbeit als umfassende Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst erstreckt sich auf alle Bereiche einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen von Gruppentreffen mit sportlicher Betätigung, Spiel, usw.. Es umfasst auch die Teilnahme an Jugendlagern, Ausflug, Exkursion und Jugendveranstaltungen. Jede Jugendgruppe soll im Rahmen der erlassenen DAFJ selbstständig Ideen entwickeln und ein reges Gruppenleben entfalten.
- 6.5. Zur Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele ist ein ständiger Kontakt zu den Organen der Feuerwehr und ein gutes Einvernehmen zu den Eltern der JFM zu pflegen.
- 6.6. Die Feuerwehrjugend hält Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und kann mit diesen - mit Zustimmung der jeweils zuständigen Feuerwehrgane - gemeinsame Aktivitäten entwickeln und durchführen.

7. Leitung der Feuerwehrjugend

7.1. Leitung in der Feuerwehr

7.1.1. Für die unmittelbare Leitung der Jugendgruppe einer Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten ein Fachbeauftragter Feuerwehrjugend bestellt. Die Bestellung gilt bei Freiwilligen Feuerwehren jeweils für eine Funktionsperiode - bei Betriebsfeuerwehren auf die vom Kommandanten im Einzelfall festgelegte Funktionsdauer. Auch eine Abberufung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Der bestellte FBFJ hat gemäß § 17 Abs. 4 letzter Satz des Oö. FWG 2015, in Jugendangelegenheiten das volle Stimmrecht im Feuerwehrkommando.

7.1.2. Als FBFJ können geeignete, aktive Mitglieder der Feuerwehr mit vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens die Grundausbildung erfolgreich absolviert haben, bestellt werden. Ein FBFJ muss selbst die Pflichten in der Feuerwehr (§ 8 der DOFW) erfüllen und hat innerhalb von zwei Jahren ab der erfolgten Bestellung den Lehrgang für Fachbeauftragte Feuerwehrjugend zu absolvieren. Ist die Bereitschaft dazu in dieser Zeit nicht gegeben, ist er abzurufen.

Ein FBFJ soll über pädagogische Fähigkeiten, welche im Rahmen des Lehrganges für FBFJ erworben werden, verfügen und muss sich bemühen, im privaten und beruflichen Leben vorbildlich zu sein. Er muss von den unter Pkt. 6.3. angeführten Werten selbst auch überzeugt sein und diese leben. Er muss sich bewusst sein, dass ein Fachbeauftragter Feuerwehrjugend Miterzieher der ihm anvertrauten Jugendlichen ist. Ein FBFJ muss die Möglichkeit haben und selbst bereit sein, die notwendige Zeit für eine im Sinne dieser Dienstanweisung zielführende Jugendarbeit in der Feuerwehr aufzuwenden.

- 7.1.3.FBFJ gelten im Sinne des Oö. Jugendschutzgesetzes als Aufsichtspersonen und müssen dafür sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen, die ihrer Aufsicht unterstehen, die Jugendschutzvorschriften einhalten.
- 7.1.4.FBFJ, die den Lehrgang für Fachbeauftragte Feuerwehrjugend absolviert haben, sind berechtigt, das Fachbeauftragter Feuerwehrjugendabzeichen zu tragen. Einem bestellten FBFJ kann nach Erfüllung der lehrgangsmäßigen Voraussetzungen, einschließlich Fachbeauftragter Feuerwehrjugendlehrgang, der Dienstgrad „Hauptbrandmeister des Fachdienstes“ zuerkannt werden.
- 7.1.5.Die Bestellung als FBFJ ist von der Feuerwehr unverzüglich im Feuerwehr-Verwaltungssystem (syBOS) einzumelden.
- 7.1.6.Bei Bedarf kann für die FBFJ Funktion ein Stellvertreter bestellt werden. Der FBFJSTV vertritt den FBFJ bei dessen Abwesenheit und kann vom FBFJ mit bestimmten Aufgaben zur selbständigen Ausführung betraut werden. Die Funktion im Kommando kann nicht übertragen werden, eine Vertretung kommt daher nur im Verhinderungsfall zum Tragen.
Der FBFJSTV hat dieselben Bestellungsbedingungen wie der FBFJ zu erfüllen und ist berechtigt den vom Kommandanten mit der Ernennung verliehenen Funktionsdienstgrad zu tragen.

7.2. Aufgaben des Fachbeauftragten Feuerwehrjugend

- 7.2.1.Der FBFJ ist in seiner Tätigkeit und Funktion unmittelbar dem Feuerwehrkommandanten unterstellt.
 - 7.2.1.1.Er hat die Ausbildung der JFM, die Erreichung der Erziehungsziele und die Gestaltung des Gruppenlebens im Rahmen der DAFJ selbständig wahrzunehmen.
 - 7.2.1.2.Er hat für ein zeitlich ausgewogenes Gruppenleben im Sinne der Punkte 6.1. bis 6.6. dieser DAFJ zu sorgen, wobei auch die Interessen der JFM Berücksichtigung finden sollen.
 - 7.2.1.3.Er hat zur Erreichung der angestrebten feuerwehrfachlichen Ausbildungsziele, Einübung der gestellten Erziehungsziele sowie Vorbereitung und Durchführung der übrigen Gruppenaktivitäten zu Beginn des Arbeitsjahres ein Jahresprogramm zu erstellen und dieses dem Feuerwehrkommando zur Kenntnis zu bringen.
 - 7.2.1.4.Das Jahresprogramm ist dem Bezirks-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend vorzulegen. Am Ende des Jahres sind ein Jahresbericht zu erstellen und das Jugenderhebungsblatt des Oö. LFV auszufertigen.

7.3. Jugendhelfer

- 7.3.1.Zur Unterstützung des Fachbeauftragten Feuerwehrjugend bei der Durchführung der Feuerwehrjugendarbeit können vom Feuerwehrkommandanten geeignete aktive Feuerwehrmitglieder als Jugendhelfer bestellt werden. Im Rahmen der Ausbildung haben sie für jugendspezifische Ausbildungsthemen nach den Fachbeauftragten Feuerwehrjugend Teilnahmevorrang vor sonstigen interessierten Mitgliedern.
- 7.3.2.Sind in einer Jugendgruppe einer Feuerwehr weibliche JFM, so muss auf jeden Fall eine weibliche Führungsperson in der Jugend bestellt werden, entweder eine Fachbeauftragter- Feuerwehrjugend, eine Fachbeauftragte- Stellvertreterin Feuerwehrjugend oder eine Jugendhelferin

7.4. Leitung im Bezirk

- 7.4.1. Gemäß § 45 Abs. 3 Oö. FWG 2015 ist als Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten für den Aufgabenbereich Feuerwehrjugendarbeit ein Bezirks-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend zu bestellen, dieser trägt den Dienstgrad "Hauptbrandinspektor des Fachdienstes". Die Stellvertretung des Bezirks-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend obliegt dem Bezirks-Fachbeauftragten-Stv. Feuerwehrjugend. Er trägt den Dienstgrad "Oberbrandinspektor des Fachdienstes".
- 7.4.2. Die Bestellung erfolgt gem. der einschlägigen Bestimmungen des Oö. Feuerweggesetzes auf Vorschlag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten mit Beschluss durch den Landes-Feuerwehrkommandanten. Der Bezirks-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend ist dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten als unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich. Die Bestellung gilt jeweils für die Funktionsperiode des Bezirks-Feuerwehrkommandanten. Für die Enthebung gelten die Bestimmungen des Oö. FWG bzw. der DOFW.
- 7.4.3. Voraussetzung für die Bestellung als Bezirks-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend ist eine mindestens zweijährige Erfahrung als FBFJ einer Feuerwehrjugendgruppe oder als Abschnitts-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend, sowie die Absolvierung des Lehrganges für FBFJ. Der Besitz des Feuerwehr-Leistungsabzeichens in Gold ist erwünscht.
- 7.4.4. Zur besseren Koordinierung der Feuerwehrjugendarbeit in den Bezirken soll gemäß der gültigen Bestimmungen des Oö. FWG als Hilfsorgan des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten für den Aufgabenbereich Feuerwehrjugendarbeit ein Abschnitts-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend bestellt werden. Dieser trägt den Dienstgrad "Oberbrandinspektor des Fachdienstes". Die Stellvertretung des Abschnitts-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend obliegt dem Abschnitts-Fachbeauftragten-Stv. Feuerwehrjugend. Er trägt den Dienstgrad "Brandinspektor des Fachdienstes".
- 7.4.5. Die Bestellung erfolgt gem. der gültigen Bestimmungen des Oö. FWG auf Vorschlag des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und Antrag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten mit Beschluss durch den Landes-Feuerwehrkommandanten und ist dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten als unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich. Die Bestellung gilt jeweils für eine Funktionsperiode. Für die Enthebung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Oö. FWG bzw. der DOFW.
- 7.4.6. Voraussetzung für die Bestellung als Abschnitts-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend ist eine mindestens zweijährige Erfahrung als FBFJ einer Feuerwehrjugendgruppe, die Absolvierung des Jugendbetreuer-Lehrganges. Der Besitz des Feuerwehrleistungsabzeichens in Gold sind erwünscht.

7.5. Aufgaben des Abschnitts-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend

- 7.5.1. Der Abschnitts-Fachbeauftragte Feuerwehrjugend hat den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten in allen Feuerwehrjugendangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 7.5.2. Er hat in Abstimmung mit dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugendarbeit im Abschnitt wahrzunehmen und die Feuerwehren des Abschnittes zur Bildung einer Jugendgruppe anzuregen, zu beraten und die Fachbeauftragter Feuerwehrjugend in der Jugendarbeit, insbesondere der Ausbildung, zu unterstützen.
- 7.5.3. Er hat im Einvernehmen mit dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugendaktivitäten im Abschnitt zu planen, vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

7.5.4. Er sorgt für die regelmäßige Evaluierung der Jugendarbeit in den Feuerwehren und erhebt dazu insbesondere auch neue Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Organisationsideen sowie die mit den bestehenden Regeln gemachten Erfahrungen und Bewertungen. Er berichtet darüber in geeigneter Form (regelm. Besprechungen, gemeinsame Sitzungen oä) in Abstimmung mit dem AFKDT an den Bezirks-Fachbeauftragte Feuerwehrjugend.

7.6. Aufgaben des Bezirks-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend

7.6.1. Der Bezirks-Fachbeauftragte Feuerwehrjugend hat den Bezirks-Feuerwehrkommandanten in allen Feuerwehrjugendangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

7.6.2. Er hat in Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugendarbeit auf Bezirksebene wahrzunehmen und die Feuerwehren des Bezirkes zur Bildung einer Jugendgruppe anzuregen, zu beraten und die Fachbeauftragten Feuerwehrjugend in der Jugendarbeit, insbesondere der Ausbildung, zu unterstützen.

7.6.3. Er hat im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugendleistungsbewerbe, die Wissenstests, die Feuerwehrjugendlager und anderer Feuerwehrjugendaktivitäten im Bezirk zu planen, vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

7.6.4. Er ist Vertreter des Bezirkes im UAFJ und hat dort aktiv mitzuarbeiten.

7.6.5. In Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat der HBI des Fachdienstes Feuerwehrjugend Informationen über Neuerungen bzw. Änderungen - die Feuerwehrjugendarbeit betreffend - in geeigneter Weise an die FBFJ des Bezirkes weiterzugeben.

7.6.6. Er berichtet in der jeweils vereinbarten Form und im vereinbarten Zeitraum über den Stand der Jugendarbeit im Bezirk (insb. auch die Evaluierungsergebnisse gem. 7.5.4) an den BFKDT

7.6.7. Er sammelt und bewertet Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Organisationsideen, die von den Fachbeauftragter Feuerwehrjugend seines Bezirkes im Wege der Abschnitts-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend regelmäßig erhoben werden und schlägt sie dem UAFJ bzw. dem Landes-Feuerwehrjugendreferenten zur Veröffentlichung in der auf Landesebene für alle FBFJ offenen Ideenbörse vor.

7.7. Leitung auf Ebene des OÖLFV

7.7.1. Ist im § 45 Abs. 1 des Oö. FWG 2015 verankert und wird mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung als Hilfsorgan des Landes-Feuerwehrkommandos für den Aufgabenbereich Feuerwehrjugendarbeit als Landes-Feuerwehrjugendreferent bestellt. Der Dienstgrad richtet sich nach der Dienstordnung des Landes-Feuerwehrverbandes.

7.7.2. Der LFJR ist dem Landes-Feuerwehrkommandanten als unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich. Die Bestellung gilt jeweils für die Dauer der Funktionsperiode des amtierenden Landes-Feuerwehrkommandanten. Eine Abberufung erfolgt auf dieselbe Weise.

7.8. Aufgaben des Landes-Feuerwehrjugendreferenten (LFJR)

7.8.1. Der LFJR hat den Landes-Feuerwehrkommandanten in allen Feuerwehrjugendangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

7.8.2. Er hat in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommandanten die Arbeit der Feuerwehrjugend in Oberösterreich zu planen und zu koordinieren. In Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommandanten hat er Arbeitsunterlagen für die

Feuerwehrjugendarbeit zu erstellen, diese und sonstige Informationen - die Feuerwehrjugendarbeit betreffend - an Feuerwehren bzw. Organe weiterzugeben. Schriftstücke, die zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sind gemäß § 21 Abs. 4 (2) der DOLFV zu unterfertigen.

- 7.8.3. Er hat in Abstimmung mit der Landes-Feuerweherschule für die Durchführung von Fachbeauftragter Feuerwehrjugend-Lehrgängen zu sorgen.
- 7.8.4. Er ist Mitglied der Landes-Bewerbsleitung und hat im Einvernehmen mit dem Landes-Bewerbsleiter für die Vorbereitung und ordnungsgemäßen Durchführung des Landes-Feuerwehrjugendleistungsbewerbes zu sorgen.
- 7.8.5. Der Landes-Feuerwehrjugendreferent erstellt die Tagesordnung für den Unterausschuss für Feuerwehrjugend und führt in diesem den Vorsitz.
- 7.8.6. Der Landes-Feuerwehrjugendreferent hat im Auftrag des Landes-Feuerwehrkommandanten den Oö. LFV bei den Tagungen der Jugendreferenten und Sachbearbeiter im ÖBFV und im Landesjugendbeirat beim Amt der Oö. Landesregierung zu vertreten und in diesen Gremien aktiv mitzuarbeiten.
- 7.8.7. Der LFJR wird zur Sicherung der Interessen und Bedürfnisse der Feuerwehrjugend den Sitzungen der Landes-Feuerwehrleitung mit beratender Stimme beigezogen.

7.9. Unterausschuss für Feuerwehrjugend (UAFJ)

- 7.9.1. Die HBI des Fachdienstes Jugend aller Oö. Bezirke und der Landes-Feuerwehrjugendreferent bilden zusammen den Unterausschuss für Feuerwehrjugend (UAFJ).
- 7.9.2. Dem UAFJ können auch sonstige vom Landes-Feuerwehrkommandanten bestellte ständige oder zeitweilige Mitglieder angehören.
- 7.9.3. Dem UAFJ kommt die Vorbereitung von Stellungnahmen und Erledigungsentwürfen für die Feuerwehrjugendarbeit und die Vorberatung von feuerwehr-spezifischen und allgemeinen Jugendangelegenheiten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu.
- 7.9.4. Der UAFJ tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen; den Vorsitz führt der LFJR.

8. Ausbildung

- 8.1. Die Ausbildung der JFM erfolgt durch den Fachbeauftragten Feuerwehrjugend nach den Ausbildungsrichtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes. Der Umfang der Ausbildung bei der Feuerwehrjugend ist in der DAFJ festgelegt. Für alle Mitglieder der Feuerwehrjugend gelten die gleichen Ausbildungsrichtlinien, Wissenstestbestimmungen und Bewerbungsrichtlinien. Bei sportlichen Aktivitäten ist auf Grund physischer Veranlagung auf die Belastbarkeit zu achten. Umstände, die die gesundheitliche Eignung - wenn auch nur kurzfristig - in Frage stellen, sind dem FBFJ oder FBFJSTV/FJH, sowie dem Feuerwehr-Kommandanten durch das JFM oder die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.
- 8.2. Für die Unterweisung und Ausbildung spezieller fachlicher Bereiche können auch geeignete und darin ausgebildete Mitglieder des Kommandos, Feuerwehroffiziere und Chargen oder andere Fachkräfte herangezogen werden.
- 8.3. Das JFM soll vom Eintritt (vollendetes 8. Lebensjahr) bis zur Überstellung in den Aktivstand der Feuerwehr (vollendetes 16. Lebensjahr) das gesamte Ausbildungsprogramm der Feuerwehrjugend erfüllen.

Im Besonderen sind bei der Auswahl der einzelnen Ausbildungselemente die Bedingungen der Erprobung zu berücksichtigen und es ist auf die Teilnahme am Wissenstest und dem Feuerwehrjugendleistungsbewerb Bedacht zu nehmen.

- 8.4. Das Ausbildungsprogramm der Feuerwehrjugend soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum übrigen Gruppenleben (Punkt 6.4. der DAFJ) durchgeführt werden. Die Ausbildungsbereiche und das Gruppenleben sind gleichmäßig das Jahr über aufzuteilen, es ist auch auf die zeitlich anberaumten Termine für Wissenstest und Feuerwehrjugendleistungsbewerb abzustimmen.
- 8.5. Über das durchzuführende Ausbildungsprogramm und die übrigen Gruppenaktivitäten ist zu Beginn des Arbeitsjahres ein Jahresprogramm zu erstellen und dieses dem Feuerwehrkommando und dem HBI des Fachdienstes Jugend zur Kenntnis zu bringen.
- 8.6. Das feuerwehrfachliche Ausbildungsprogramm für die Feuerwehrjugend basiert auf der Grundausbildung für aktive Feuerwehrmitglieder. Diese Ausbildung wird für die Grundausbildung unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet, ersetzt sie aber nicht einfach! Eine entsprechende Anrechnungstabelle ist im Laufzettel „Grundausbildung in der Feuerwehr“ enthalten. Für jedes JFM ist ein Laufzettel anzulegen. Absolvierte Ausbildungen sind im Laufzettel in der linken Spalte „Dauer,...“ vom Ausbilder einzutragen und zu bestätigen.

Im Laufzettel des Ö. LFV sind die betreffenden Kapitel wie folgt gekennzeichnet:

- WTS: Diese Inhalte werden mit positivem Abschluss des Wissenstest in Silber vollständig angerechnet.
- WTG: Diese Inhalte werden mit positivem Abschluss des Wissenstest in Gold vollständig angerechnet.
- FJLAG: Diese Inhalte werden mit positivem Abschluss des FJLA in Gold vollständig angerechnet.
- FJLAG +: Auf Grund der ausschließlich theoretischen Ausbildung in der FJ müssen diese Inhalte in der GA praktisch vertieft werden (es erfolgt keine Anrechnung der Inhalte aus der Feuerwehrjugendausbildung).

Die einzelnen Bereiche beziehen sich auf das Handbuch für die Grundausbildung (Ausbilderleitfaden) und erstrecken sich auf folgende darin enthaltene Kapitel:

1. Organisation und Verhaltensregeln
 - 1.1. Organisation der (eigenen) Feuerwehr
 - 1.2. Einsatzbereich der eigenen Feuerwehr
 - 1.3. Verhalten im Dienst
 - 1.4. Formalexerzieren
 - 1.5. Verhalten im Brandfall
 - 1.6. Verhalten in Notfällen
2. Unfallverhütung/Erste Hilfe
 - 2.2. Absicherung der Einsatzstellen
 - 2.3. Erste Hilfe
3. Bekleidung, Fahrzeuge und Geräte
 - 3.1. Die Einsatzbekleidung
 - 3.2. Dienstbekleidung – Dienstgrade
 - 3.3. Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr
 - 3.4. Geräte und Ausrüstungen für den Brandeinsatz

- 3.5. Schläuche und Kupplungen
- 3.6. Wasserführende Armaturen
- 3.8. Lagerung der Geräte in den Fahrzeugen
- 3.9. Schlauchleitungen verlegen
- 3.10. Sonderfahrzeuge und spezielle Geräte
- 4.1. Der Atemschutz
- 4.2. Der Körperschutz
- 5. Nachrichtendienst
 - 5.1. Bedeutung des Nachrichtendienstes
 - 5.2. Warn- und Alarmsysteme
- 6. Brand- und Löschlehre
 - 6.5. Kleinlöschgeräte
- 7. Der technische Einsatz
 - 7.2. Leinen und Knoten
- 9. Die taktischen Einheiten im Einsatz
 - 9.3. Die Gruppe im Löscheinsatz
 - 9.3.1. Herstellen der Saugleitung
 - 9.3.2. Der Löschangriff

Darüber hinaus umfasst die feuerwehrfachliche Ausbildung noch folgende zusätzliche Ausbildungsinhalte:

- 8.7.1. Brandverhütung
- 8.7.2. Gefährliche Stoffe
- 8.7.3. Orientierung
- 8.8. Das allgemeine Ausbildungsprogramm für die Feuerwehrjugend erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 - 8.8.1. Gemeinde und Gemeindeverwaltung
 - 8.8.2. Bundesland Oö. und Landesverwaltung
 - 8.8.3. Staat und Staatsführung
 - 8.8.4. Verkehrserziehung

9. Erprobungen

9.1. Allgemeines

9.1.1. Zur Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele ist das Ausbildungsprogramm in Zeiträume von jeweils einem Jahr gegliedert - den Erprobungen. Am Ende einer jeden Erprobung wird nach Vollendung des 9. Lebensjahres der erreichte Ausbildungsstand überprüft. Bis dahin wird die Beteiligungsleistung der JFM feuerwehrintern bewertet und mit dem Flori-Abzeichen bestätigt.

9.1.2. Nach Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Oberbekleidung der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen tragen, die den Ausbildungsstand und die Dauer ihrer Mitgliedschaft dokumentieren. Es werden getragen:

- Mit dem Flori-Abzeichen eine rote Aufschiebeschlaufe mit einem 2 mm breiten unterbrochenen Streifen
- Nach der ersten Erprobung ein 2 mm breiter, weißer Streifen
- Nach der zweiten Erprobung zwei 2 mm breite, weiße Streifen
- Nach der dritten Erprobung drei 2 mm breite, weiße Streifen
- Nach der vierten Erprobung ein 10 mm breiter, weißer Streifen
- Nach der fünften Erprobung ein 10 mm breiter und darüber ein 2 mm breiter, weißer Streifen

9.1.3. Die erfolgreich bestandenen Erprobungen werden im Onlineverwaltungssystem syBOS vermerkt.

9.2. Beteiligungsüberprüfung unter 10 Jahren

Für jene JFM, die vor dem vollendeten 10. Lebensjahr eintreten, werden bis zur ersten Erprobung keine formellen Fortschrittsprüfungen abgenommen. Die Mitwirkung wird über spezielle Anreizmittel gefördert und mit besonderen äußeren Zeichen dargestellt. Bei engagierter, inhaltlicher und nachhaltiger Mitwirkung erhalten diese jüngsten JFM nach einem Jahr das Flori-Abzeichen.

9.3. Erste Erprobung

- Im Jahr, in dem das JFM 10 Jahre alt wird und das Flori-Abzeichen besitzt, wird die Überprüfung der ersten Erprobung durchgeführt.
- Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Gruppentreffen
- Gute Einfügung in die Gruppe und kameradschaftliches Verhalten in der Gruppe
- Einwandfreie Disziplin und Ordnung sowie sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Gerätschaften

9.3.1. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind nachzuweisen:

- Organisation und Aufgaben der eigenen Feuerwehr, Geschichte der eigenen Feuerwehr - Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Einsätze der eigenen Feuerwehr, Orientierung und Löschwasserentnahmestellen im Ort - Kap. 1.2. der Grundausbildung
- Verhalten im Dienst - Kap. 1.3. der Grundausbildung
- Grundstellungen, Wendungen und Marschieren - Kap. 1.4. der Grundausbildung
- Kennen des Warn- und Alarmsystems und deren Signale - Kap. 5.2. der Grundausbildung

9.3.2. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der ersten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit einem 2 mm breiten, weißen Streifen tragen.

- Das JFM kann nach erfolgreich bestandener erster Erprobung zum Wissenstest in Bronze antreten.
- Das JFM hat dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das Gelöbnis abzulegen (Pkt. 3.8. dieser DAFJ)

9.4. Zweite Erprobung

9.4.1. Im Jahr, in dem das JFM 12 Jahre alt wird, sowie mit erfolgreich abgelegter erster Erprobung, wird die Überprüfung der zweiten Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten Erprobung.

9.4.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte der ersten Erprobung sind zusätzlich nachzuweisen:

- Gliederung und Aufgabenteilung der eigenen Feuerwehr - Kap. 1.1. der Grundausbildung
Perfektion der Grundhaltungen, Verhalten in einer Formation, Salutieren - Kap. 1.4. der Grundausbildung
- Grundsätze der Erste-Hilfe-Leistung, Bergen, Lagerung und Transport eines Verletzten - Kap. 2 Grundausbildung
- Kennenlernen der Dienstbekleidung, Dienstgrade der eigenen Feuerwehr bzw. bis Hauptbrandinspektor - Kap. 3.2. der Grundausbildung
- Kennen der Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr - Kap. 3.3. der Grundausbildung
Kennen der wasserführenden Armaturen - Kap. 3.6. der Grundausbildung
- Kennen, Auslegen, Kuppeln der Saug- und Druckschläuche, sowie das Aufrollen von Druckschläuchen - Kap. 3.5. der Grundausbildung
- Kennen der Geräte in den Fahrzeugen der eigenen Feuerwehr - Kap. 3.8. der Grundausbildung
- Bedeutung des Nachrichtendienstes, Aufnahme und Weitergabe einer telefonischen Nachricht und Übermittlung einer Meldung, richtige Alarmierung - Kap. 5.1. und 5.2. der Grundausbildung
- Kennen und Anwendung folgender Knoten: Kreuzklank, Zimmermannsklank, Rechter Knoten und halber Schlag am Strahlrohr und Schlauch. - Kap. 7.2. der Grundausbildung

9.4.3. Folgende allgemeinbildende Ausbildungsinhalte sind nachzuweisen: Allgemeine Kenntnisse über die eigene Gemeinde

9.4.4. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der zweiten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit zwei 2 mm breiten, weißen Streifen tragen. Das JFM kann nach erfolgreich bestandener zweiter Erprobung zum Wissenstest in Silber antreten.

9.5. Dritte Erprobung

9.5.1. Im Jahr, in dem das JFM 13 Jahre alt wird, sowie erfolgreich abgelegter zweiten Erprobung, wird die Überprüfung der dritten Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten und zweiten Erprobung.

9.5.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Organisation des Landes-Feuerwehrverbandes - Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Anlegen von Notverbänden und Unterbindung von Blutungen, erste Maßnahmen bei Verbrennung, Verbrühung, Ätzung und Erfrierung - Kap. 2.3. der Grundausbildung
- Kennen der Dienstgrade bis Landesbranddirektor - Kap. 3.2. der Grundausbildung
Erklären der Funktion der wasserführenden Armaturen, Beschreibung der Saug- und Druckschläuche - Kap. 3.5. und 3.6. der Grundausbildung
- Kennen der wichtigsten Bestimmungen der Funkordnung für Feuerwehren - Kap. 5.1. der Grundausbildung
- Kennen und Anwendung folgender Knoten: Spirenstich, Schwabenklank, einfacher u. doppelter Ring. - Kap. 7.2. der Grundausbildung

9.5.3. Folgende weitere feuerwehrfachliche Inhalte sind nachzuweisen:

- Erkennen von Gefahrenquellen im Haushalt und bei Freizeit
- Erkennen von Gefahrenzetteln
- Orientierung im Gelände nach den Gegebenheiten der Natur und der Landschaft

9.5.4. Folgende allgemeinbildende Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Allgemeine Kenntnisse über unser Bundesland OÖ
- Erkennen bestimmter Verkehrszeichen für einen Radfahrer

9.5.5. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der dritten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit drei 2 mm breiten, weißen Streifen tragen.

9.6. Vierte Erprobung

9.6.1. Im Jahr, in dem das JFM 14 Jahre alt wird, sowie erfolgreich abgelegter dritten Erprobung, wird die Überprüfung der vierten Erprobung durchgeführt. Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten, zweiten und dritten Erprobung

9.6.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Kenntnisse über den ÖBFV – Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Verhalten im Brandfall – Kap. 1.5. der Grundausbildung
- Verhalten im Notfall – Kap. 1.6. der Grundausbildung
- Ausreichende Kenntnisse zur Wiederbelebung von Verunglückten (künstliche Beatmung) und Sofortmaßnahmen bei Hitzschlag oder Ohnmacht – Kap. 2.3. der Grundausbildung
- Kennen der Dienstverwendungsabzeichen – Kap. 3.2. der Grundausbildung
- Kennen und Funktion der Geräte für den Brandeinsatz – Kap. 3.4. der Grundausbildung
- Sonderfahrzeuge und spezielle Geräte der Feuerwehr – Kap. 3.10. der Grundausbildung
- Bedienung eines Funkgerätes und Kennen der Funkrufzeichen - Kap. 5.1. der Grundausbildung
- Kennen und Handhabung der Kleinlöschgeräte, vor allem der Handfeuerlöscher - Kap. 6.5. der Grundausbildung

9.6.3. Folgende weitere feuerwehrfachliche Inhalte sind nachzuweisen:

- Verhaltensregeln zur Verhinderung von Bränden im Haushalt und in der Freizeit
- Erkennen von Gefahrensymbolen auf Verpackungskennzeichen
- Orientierung mit Karte und Kompass

9.6.4. Folgende allgemeinbildende Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Allgemeine Kenntnisse über unser Heimatland Österreich
- Richtiges Verhalten als Radfahrer im Straßenverkehr

9.6.5. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der vierten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit einem 10 mm breiten, weißen Streifen tragen. Das JFM kann nach erfolgreich bestandener vierter Erprobung zum Wissenstest in Gold antreten.

9.7. Fünfte Erprobung

9.7.1. Im Jahr, in dem das JFM 15 Jahre alt wird sowie mit erfolgreich abgelegter vierten Erprobung, wird die Überprüfung der fünften Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten, zweiten, dritten und vierten Erprobung.

9.7.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Absichern der Einsatzstelle - Kap. 2.2 der Grundausbildung
Das JFM soll die Geräte der eigenen Feuerwehr zum Absichern von Einsatzstellen kennen und eine Unfallstelle absichern können.
 - Die Einsatzbekleidung - Kap. 3.1. der Grundausbildung
Das JFM soll wissen, aus welchen Teilen die Einsatzbekleidung besteht und wovor sie ihn schützt.
 - Schlauchleitungen verlegen - Kap. 3.9. der Grundausbildung.
Das JFM soll gemeinsam mit anderen eine Saug-, Zubring- und eine Löschleitung aufbauen und in Betrieb nehmen können.
 - Die Gruppe im Löscheinsatz - Kap. 9.3. der Grundausbildung
Das JFM soll wissen, welche Aufgaben die Mannschaft in der Löschgruppe hat.
 - Herstellen der Saugleitung - Kap. 9.3.1. der Grundausbildung
Das JFM soll mit einer Gruppe auf Befehl eine Saugleitung herstellen können.
 - Der Löschangriff - Kap. 9.3.2. der Grundausbildung
Das JFM soll mit einer Gruppe auf Befehl einen Löschangriff durchführen können.
- 9.7.3. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der fünften Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit einem 10 mm und darüber einem 2mm breiten, weißen Streifen tragen.

9.8. Schema der Feuerwehrjugend-Laufbahn:

Vollendetes 8.LJ	im Jahr in welchem das 9. LJ vollendet wird	im Jahr in welchem das 10. LJ vollendet wird	im Jahr in welchem das 11. LJ vollendet wird	im Jahr in welchem das 12. LJ vollendet wird	im Jahr in welchem das 13. LJ vollendet wird
Eintritt Feuerwehr-Jugend	Flori-Abzeichen Angelobung Teilnahme an FJLA möglich (Stichtag 9. Geburtstag)	1. Erprobung FJWTA/B	FJLA/B	2. Erprobung FJWTA/S	3. Erprobung FJLA/S

im Jahr in welchem das 14. LJ vollendet wird	im Jahr in welchem das 15. LJ vollendet wird	im Jahr in welchem das 16. LJ vollendet wird
4. Erprobung FJWTA/G	5. Erprobung FJLA/G ab 15. Geburtstag – Aktivübungs-TN möglich	5. Erprobung FJLA/G Heranführung an Aktivstand und Überstellung

10. Wissenstest

- 10.1. Um den JFM die Möglichkeit zu geben das erworbene Wissen im Rahmen der Feuerwehrjugend öffentlich und im Vergleich mit anderen JFM unter Beweis stellen zu können, kann jedes JFM an einem Wissenstest teilnehmen. Dabei können die am Wissenstest teilnehmenden JFM das Wissenstestabzeichen erwerben.
- 10.2. Der Wissenstest wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold durchgeführt.
- 10.3. Für das Antreten zum Wissenstest sind in den einzelnen Stufen folgende Voraussetzungen erforderlich:

- in Bronze: Antreten im Jahr, in dem das JFM 10 Jahre alt wird, erfolgreich abgelegte erste Erprobung in der Feuerwehrjugend.
 - in Silber: Antreten im Jahr, in dem das JFM 12 Jahre alt wird, Wissenstestabzeichen in Bronze, erfolgreich abgelegte zweite Erprobung in der Feuerwehrjugend.
 - in Gold: Antreten im Jahr, in dem das JFM 14 Jahre alt wird, Wissenstestabzeichen in Silber, erfolgreich abgelegte dritte und vierte Erprobung in der Feuerwehrjugend JFM, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht zum Wissenstest antreten.
- 10.4. Für die erfolgreiche Teilnahme in Bronze wird das WTA in Bronze, für jene in Silber das WTA in Silber und für jene in Gold das WTA in Gold verliehen. Die erfolgreiche Teilnahme am Wissenstest wird im Onlineverwaltungssystem syBOS vermerkt.
- 10.5. Der Wissenstest wird als eigene Veranstaltung der Feuerwehrjugend einmal jährlich in jedem Bezirk durchgeführt. Die Durchführung hat nach geltenden Bestimmungen des Öö. LFV zu erfolgen.
- 10.6. Im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat der Bezirks-Fachbeauftragte Feuerwehrjugend in Zusammenarbeit mit den Abschnitts-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend den Wissenstest vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

11. Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb

- 11.1. Um den Jugendgruppen der Feuerwehren die Möglichkeit zu geben, das im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit erworbene Können öffentlich und im Vergleich mit anderen Feuerwehrjugendgruppen unter Beweis zu stellen, kann jede Feuerwehrjugendgruppe am Feuerwehrjugendleistungsbewerb teilnehmen. Dabei können die am FJLB teilnehmenden Mitglieder der Feuerwehrjugendgruppen das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen erwerben.
- 11.2. Das FJLA-Gold kann nach erfolgreich bestandener fünfter Erprobung, erfolgreich bestandem Wissenstest in Gold, dem Erwerb des FJLA in Silber erworben werden. Der Erwerb dieses Abzeichens wird in einem eigenen Bewerb abgewickelt. Die Grundlagen dafür, sind die Bewerbungsrichtlinien um das FJLA-Gold des ÖBFV.
- 11.3. Der FJLB wird in den Stufen Bronze und Silber durchgeführt.
- 11.4. Für die Teilnahme und Durchführung der FJLB gelten die Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze und Silber des ÖBFV in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich Ergänzungen und unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Altersbestimmungen.
- 11.5. Es werden folgende Feuerwehrjugendleistungsbewerbe veranstaltet:
- 11.5.1. Der Landes-Feuerwehrjugendleistungsbewerb zur Ermittlung der Landessieger
 - 11.5.2. Der Bezirks-Feuerwehrjugendleistungsbewerb zum Erwerb des FJLA wird durch den jeweiligen Bezirk ausgetragen. Für die erfolgreiche Teilnahme der Gruppe in Bronze wird unter Beachtung der geltenden Altersbestimmung in den Bewerbungsrichtlinien dem JFM das FJLA in Bronze verliehen. Für die erfolgreiche Teilnahme der Gruppe in Silber wird dem JFM das FJLA in Silber verliehen, wenn es das FJLA in Bronze bereits besitzt.
 - 11.5.3. Abschnitts-Feuerwehrjugendleistungsbewerbe zur Vorbereitung auf den Erwerb des FJLA sollen in jedem Bezirk jährlich durchgeführt werden. Das FJLA kann dabei nicht erworben werden. Im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat der Bezirks-Fachbeauftragte Feuerwehrjugend in Zusammenarbeit mit den Abschnitts-Fachbeauftragten Feuerwehrjugend die Bewerbe vorzubereiten und für eine den Bewerbungsbestimmungen entsprechende Durchführung zu sorgen.
 - 11.5.4. Eine Teilnahme am Bundes-Feuerwehrjugendleistungsbewerb ist nur auf Grund einer Qualifikation beim Landes-Feuerwehrjugendleistungsbewerb möglich. Die Qualifikationsgrundlage wird jeweils von der Landes-Feuerwehrleitung festgelegt.

- 11.5.5. Eine Teilnahme an Feuerwehrjugendleistungsbewerben in anderen Bundesländern oder im Ausland ist nur mit Genehmigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes möglich. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die betreffende Jugendgruppe im Vorjahr und im laufenden Jahr am landeseigenen FJLB erfolgreich teilgenommen hat bzw. teilnimmt, wobei die Mehrheit der JFM der Gruppe bereits das FJLA in Silber besitzen muss.
Für eine Entsendung einer Oö. Jugendgruppe zu einem Landes-Feuerwehrjugendleistungsbewerb eines anderen Bundeslandes gelten die im AAFJ vereinbarten Richtlinien.
- 11.5.6. Eine Teilnahme am Internationalen Jugendfeuerwehrbewerb des CTIF ist nur auf Grund einer Qualifikation beim Bundes-Feuerwehrjugendleistungsbewerb möglich. Die Qualifikationsgrundlage wird vom ÖBFV festgelegt.

12. Bekleidung der Feuerwehrjugend

Die Bekleidung der Feuerwehrjugend (Jugenduniform) wird in der „Bekleidungsordnung Feuerwehr 2020“ unter Abschnitt „7. Bekleidung für die Feuerwehrjugend“ geregelt.

??

13. Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen und Flori-Abzeichen

Die korrekte Trageweise der Abzeichen wird in der „Bekleidungsordnung Feuerwehr 2020“ unter Anhang 1: „Trageordnung“ geregelt.

- 13.1. Die Abzeichen dokumentieren die Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend, sind Symbole des Zusammengehörens oder sind Ausdruck und Auszeichnung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit.



- 13.2. Feuerwehrjugend-Stoffabzeichen

- 13.2.1. Färbiges Feuerwehrkorpsabzeichen mit einem gelben „J“.
(Stoffabzeichen 5 x 6,5 cm)

- 13.3. Zivilabzeichen

- 13.3.1. Färbiges Feuerwehrkorpsabzeichen mit einem gelben „J“
(Steckabzeichen 10 mal 14 mm).

Das Zivilabzeichen wird dem JFM bei der Aufnahme in die Feuerwehrjugend überreicht. Es darf nicht auf der Jugenduniform getragen werden. Es wird auf der Zivilkleidung getragen.



- 13.4. Flori-Abzeichen

Das Flori-Abzeichen wird verliehen, sobald der Flori-Pass vollständig „ausgefüllt“ ist.

13.5. Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen

13.5.1. Das FJLA zeigt ein von links unten nach rechts oben weisendes Strahlrohr und davor einen Feuerwehrhelm. Beides umschließt ein „J“, auf welchem das Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren und darüber das oberösterreichische Landeswappen (beide in Farbe und emailliert) angebracht sind.

Das FJLA gibt es in der Ausführung Bronze, Silber und Gold.



FJLA Bronze



FJLA Silber



FJLA Gold

13.5.2. Voraussetzung zum Tragen des FJLA ist, dass das JFM erfolgreich am Bezirks-Feuerwehrleistungsbewerb in Bronze oder Silber teilgenommen hat. Für das Tragen des FJLA/G gelten die dafür geregelten Bestimmungen. Ist die Voraussetzung für das Tragen der FJLA gegeben, so wird jeweils nur das höhere FJLA getragen. Das FJLA wird auf der Taschenpatte der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse getragen. Ein Tragen ist auch nach Überstellung in den Aktivstand auf der Dienstbluse „Braun“ erlaubt.



13.5.3. Für die erfolgreiche Teilnahme am Bundes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb wird das FJLA mit dem Bundeswappen erworben.

Dieses FJLA gibt es nur in Bronze, Austragungsort und Jahr des Bewerbs sind eingraviert. Es wird auf der Taschenpatte der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse getragen.

13.5.4. Für die erfolgreiche Teilnahme am Internationalen Jugendfeuerwehrbewerb des CTIF wird das FJLA des CTIF erworben. Es wird auf der Taschenpatte der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse getragen.



13.6. Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen

13.6.1. Das FJWTA ist eine Spange, in dessen Mitte das emaillierte FJ-Korpsabzeichen, darunter die Bezeichnung „Wissenstest“, beides umrandet von einem Eichenlaubkranz, ist. Das FJWTA gibt es in der Ausführung Bronze, Silber und Gold.

Voraussetzung zum Tragen des FJWTA ist, dass das JFM erfolgreich am Wissenstest in Bronze, Silber oder Gold teilgenommen hat.



Wissenstestabzeichen Gold



Wissenstestabzeichen Silber



Wissenstestabzeichen Bronze

13.6.2. Voraussetzung für das Tragen von zwei oder aller FJWTA gegeben, so wird jeweils nur das höhere FJWTA getragen. Das FJWTA wird auf der linken Brusttaschenpatte der Jugenduniform getragen. Ein Tragen ist auch nach Überstellung in den Aktivstand auf der Dienstbluse „Braun“ erlaubt.

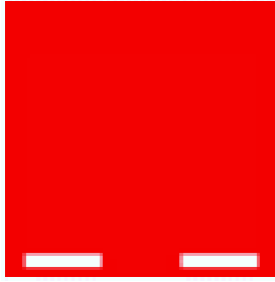
13.7. Erprobungsschlaufen

13.7.1. JFM dürfen nach erfolgreich bestandener Erprobung das Erprobungsabzeichen tragen.

13.7.2. Die Erprobungsabzeichen sind Aufschiebeschlaufen (Größe 4,5 x 5 cm), aus zinnoberrotem Gewebe hergestellt, mit aufgestickten weißen Streifen. Sie werden auf beiden Schulterklappen der Bluse in der Weise getragen, dass die Streifen jeweils auf der Außenseite sind.

13.7.3. Arten von Erprobungsabzeichen

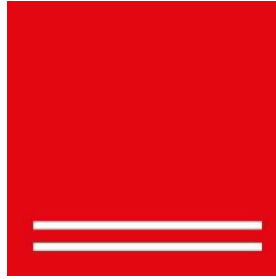
- Mit dem Florianabzeichen eine rote Aufschiebeschlaufe mit einem 2 mm breiten unterbrochenen Streifen.
- Nach der ersten Erprobung mit einem 2 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand zum unteren Rand beträgt 3 mm.
- Nach der zweiten Erprobung mit zwei 2 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand des ersten Streifens zum unteren Rand beträgt 3 mm, der Abstand zwischen den Streifen 2 mm.
- Nach der dritten Erprobung mit drei 2 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand des ersten Streifens zum unteren Rand beträgt 3 mm, der Abstand zwischen den Streifen 2 mm.
- Nach der vierten Erprobung mit einem 10 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand zum unteren Rand beträgt 2 mm.
- Nach der fünften Erprobung mit einem 10 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen und darüber ein 2 mm breiter weißer Streifen. Der Abstand zwischen den Streifen und zum unteren Rand beträgt 2 mm.



Mit Flori-Abzeichen



1. Erprobung



2. Erprobung



3. Erprobung



4. Erprobung



5. Erprobung

13.8. Gruppenkommandanten-Streifen



JFM, die als Gruppenkommandanten der Jugendgruppe beim Feuerwehrjugendleistungsbewerb fungieren und besondere Aufgaben innerhalb der Jugendgruppe wahrnehmen, tragen den Gruppenkommandanten-Streifen. In einer Jugendgruppe gibt es nur einen GRKDT. Die Gruppenkommandanten-Streifen sind Aufschiebeschlaufen (Größe 2 x 5 cm) aus zinnoberrotem Stoff. Sie werden auf beiden Schulterklappen der Bluse in der Weise getragen, dass sie neben dem Erprobungsabzeichen auf der Innenseite sind.

Rechts: Erprobungsabzeichen

Links: Gruppenkommandanten-Streifen

13.9. Fachbeauftragter Feuerwehrjugendabzeichen

- Färbiges Feuerwehrkorpsabzeichen mit einem gelben „J“ (Emailabzeichen 3 x 4 cm) an einer Lederschleife oder mit Nadel.
- Voraussetzung zum Tragen des Fachbeauftragter Feuerwehrjugend-Abzeichens ist das vollendete 18. Lebensjahr und die Absolvierung des Fachbeauftragter Feuerwehrjugendlehrganges.
- Es darf nur für die Dauer der Funktionsausübung als FBFJ, Abschnitts-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend und Bezirks-Fachbeauftragter Feuerwehrjugend getragen werden.



- Das Fachbeauftragter Feuerwehrjugendabzeichen wird an der rechten Brusttasche der der Ausgehuniform getragen.

13.10. Trageweise der Abzeichen

13.10.1. Folgende Leistungsabzeichen dürfen auf der Jugenduniform getragen werden, wobei die nachstehende Rangordnung gilt:

- Dienstverwendungsabzeichen „Jugendarbeit“
- Das österreichische Sport- und Turnabzeichen für Jugendliche (Patte der rechten Brusttasche)
- Das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (Patte der linken Brusttasche)
- Das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen vom Bundesjugendleistungsbewerb (Patte der linken Brusttasche)
- Das Internationale Jugendbewerbsabzeichen des CTIF (Patte der linken Brusttasche)
- Das Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen (Patte der linken Brusttasche)
- Sonstige Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in- und ausländischer Landes-Feuerwehrverbände (Patte der rechten Brusttasche)
- Das österreichische Wasserrettungsabzeichen (Patte der rechten Brusttasche)

13.10.2. Auf der Jugenduniform dürfen höchstens drei Abzeichen getragen werden.

13.11. Gruppenwimpel

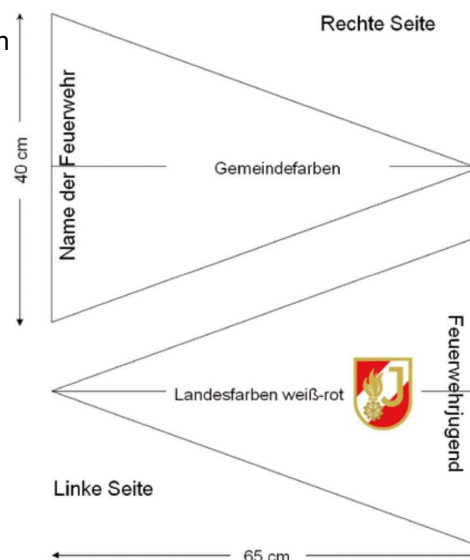
13.11.1. Der Gruppenwimpel ist Symbol der Zusammengehörigkeit und Ehrenzeichen der Gruppe. Er wird bei allen offiziellen Anlässen mitgetragen.

13.11.2. Wegen eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Feuerwehrjugend in der Öffentlichkeit ist die Größe und Ausführung durch diese Dienstanweisung geregelt:

Der Wimpel hat eine Länge von 65 cm und eine Breite von 40 cm. Die rechte Seite ist (längsseitig) in den Farben der Gemeinde gehalten, trägt das Gemeindewappen oder ein Symbol der Gemeinde, Pfarre oder Ortsteil (z. B. aus dem Gemeindewappen) und die Bezeichnung der Feuerwehr und der Gemeinde.

Die Farbe der Schrift richtet sich nach der Farbe des Untergrundes.

Die linke Seite ist (längsseitig) in den Landesfarben weiß-rot gehalten, weist das Feuerwehrjugendabzeichen auf und in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Feuerwehrjugend“.



13.11.3. Der Wimpel wird, mit drei Bändern befestigt, an einem Speer getragen, der am unteren Ende eine Metallspitze hat und nach Möglichkeit in der Mitte auseinandergenommen werden kann. An der oberen Speerspitze werden kein Emblem bzw. keine Fahnen Spitze angebracht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Dienstanweisung für die Feuerwehrjugend in Oberösterreich wurde von der Landes- Feuerwehrleitung am 05.07.2022 beschlossen und tritt mit 01.08.2022 in Kraft.
- 14.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung treten alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft.
- 14.3. Die in dieser Dienstanweisung angeführten Gesetze und Verordnungen sowie die DOFW und DOLFV gelten in der jeweils geltenden Fassung.

